

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 095-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeisterin
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	04.06.2015			
Stadtrat	10.06.2015			

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme des Hauptausschusses zur ersatzweisen Aufhebung des Beschlusses 129-2014 des Stadtrates vom 03.09.14 bzw. 22.10.14 durch die Kommunalaufsichtsbehörde

Antragsinhalt:

1.

Die OB wird verpflichtet, die Stellungnahme des Hauptausschusses im Rahmen der Anhörung zur ersatzweisen Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates vom 03.09.2014 bzw. 22.10.2014 der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß beigefügter Anlage unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

2.

Die OB wird verpflichtet, unverzüglich gegen den Bescheid der Kommunalaufsicht vom 26.05.2015 über die ersatzweise Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates 129-2014, eingegangen am 27.05.2015 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, schriftlich unter Verwendung der Begründung aus der Anlage entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Widerspruch einzulegen.

Begründung:

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat entgegen der bisherigen Ankündigung, ohne die Anhörungserklärung des Stadtrates abzuwarten, den Beschluss des Stadtrates 129-2014 ersatzweise aufgehoben. Da die inhaltliche Begründung des Bescheides nicht die Argumente der Mehrheit des Stadtrates berücksichtigt, liegt mindestens eine rechtswidrige, ermessenfehlerhafte Begründung vor, die im Widerspruchsverfahren zur Aufhebung des Bescheides der Kommunalaufsicht führen müsste.

Die Oberbürgermeisterin ist daher als Außenvertretung der Stadt zu verpflichten, gegen den Bescheid der Kommunalaufsicht Widerspruch einzulegen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

VwVfG, KVG LSA, Gesellschaftsvertrag der Neubi

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? 129-2014 vom 03.09.14 bzw. 22.10.14

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagenummer: **095-2015**

Anlagen:

Stellungnahme des Hauptausschusses